

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d6fa793-c68a-375d-bde1-e31931b55cca>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 70a GewO - Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der [§§ 64 bis 68](#) untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers auf einer Veranstaltung im Sinne der [§§ 64 bis 68](#) gelten die Versagungsgründe der [§§ 34a, 34c](#) oder [34d, 34f, 34h](#) oder [34i](#) entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der [§§ 64 bis 68](#) ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach [§ 34b Abs. 1](#) erforderliche Erlaubnis besitzt.

